

Satzung

§ 1

Dieser Verein – gegründet im Jahre 1762 – trägt den Namen:

- Schützenverein zum Hl. Antonius Essentho 1762 e.V.-. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Marsberg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Marsberg-Essentho. Angeschlossen an den Schützenverein sind eine Schießsport- und Jungschützenabteilung. Beide Abteilungen verwalten sich selber, sind aber dem Schützenverein untergeordnet.

§2

Wesen und Aufgabe

Der Schützenverein Essentho zum Hl. Antonius 1861 e.V. ist eine Vereinigung von Personen, die sich an den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln orientiert. Der Verein ist Mitglied dieses Bundes, getreu dem Wahlspruch :

- Für Glaube , Sitte und Heimat-

stellen sich die Mitglieder dieses Vereins folgende Aufgaben:

- 1.) Bekenntnis des Glaubens durch
 - a.) Werke christlicher Nächstenliebe
 - b.) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit

- 2.) Förderung und Schutz von Brauchtum, Sitte und Heimat
 - a.) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b.) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
 - c.) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch Schießsport
 - d.) Um den vorgenannten Zweck sinnvoll zum Ausdruck zu bringen, wird in jedem Jahr ein Schützenfest gefeiert .

- 3.) Der Verein verpflichtet sich personenbezogene Mitgliedsdaten an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. weiterzuleiten. Jedes Mitglied hat das Recht, der Weitergabe an den Bund zu widersprechen. Sollte der Widerspruch nicht innerhalb von vier Wochen beim Vorstand eingegangen sein, wird die Meldung an den Bund vorgenommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der oben genannte Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden und bei der Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann werden, wer unbescholten und bereit ist, sich zu dieser Satzung zu verpflichten.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.) Der oben genannte Verein ist eine Vereinigung christlicher Personen .
- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das scheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- 5.) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem gesetzlichen Vorstand zu erklären.
- 6.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied Ansehen und Interessen des Vereins schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied beim Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutsche Schützenbruderschaften Beschwerde einlegen. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Das Mitglied ist gehalten, sich an den Veranstaltungen des oben genannten Vereins zu beteiligen.

An kirchlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Beerdigung eines Mitgliedes sollten sich alle Mitglieder möglichst beteiligen.

Zum Königs- und Vizekönigsschießen (Vizekönig) werden nur Vereinsmitglieder zugelassen. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss. Ein Mitglied, das bereits König war, kann erst nach Ablauf von 7 Jahren erneut die Königswürde erringen. Das gleiche trifft sinngemäß für die Königin zu.

Für den Königsschuss sind nur Mitglieder zugelassen, die mindestens 3 Jahre Mitglieder des Vereins sind.

Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluß von den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes Ausnahmen zulassen. Insbesondere kann er einem Mitglied das Recht auf den Königsschuss verwehren, wenn dieses aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist, das Amt des Königs zu bekleiden.

§ 5a Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Auswärtige Mitglieder der Schießsportabteilung sind bei Umlagen zur Schützenhalle befreit, nicht jedoch bei Umlagen bezüglich der Schießanlage.

§ 6 Jungschützen

Personen vom vollendeten 10. bis 26. Lebensjahr können in der Jungschützenabteilung aufgenommen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder.

Die Jungschützen können in jedem Jahr bis zum Schützenfest den Jungschützenprinz ermitteln. Die Jungschützen nehmen an Veranstaltungen des Vereins teil, soweit es ihnen nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt ist.

§ 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder die sich um den Verein außergewöhnliche Dienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten entbunden.

Ehrungen: Die Mitglieder werden für 25-jährige, 40-jährige, 50-jährige und weitere Mitgliedschaften besonders geehrt. Vorstandsmitglieder werden nach zwei Wahlperioden geehrt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Generalversammlung

Im 1. Quartal eines jeden Jahres sollte die Generalversammlung stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Generalversammlung und die weiteren Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter einberufen und geleitet.

Zu den Versammlungen wird öffentlich und im Vereinslokal unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abgestimmt wird durch Handerheben. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit schriftliche Abstimmung beschließen. Anträge, die auf der Einladung zur

Generalversammlung bekanntgegeben werden, sind bis zum 31.12. jeden Jahres beim Vorstand einzureichen.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird und in einer nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der nächsten Generalversammlung, vorgelesen wird.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. Vorsitzenden | (Oberst) |
| 2. Vorsitzenden | (Major) |
| 3. Vorsitzenden(Schriftführer) | (Major) |
| 4. Vorsitzenden(Kassierer) | (Major) |

Diese Mitglieder sind Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem amtierenden Schützenkönig, dem Präses, dem Ehrenoberst und Adjutanten, weiterhin aus 4 Königsoffizieren, 2 Fähnrichen, 4 Fahnenoffizieren, 2 Zugführern und dem Hallenwart. Weitere mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder können in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Generalversammlung. Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ebenso können rechtsverbindliche Aussagen von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben werden. Wahlen zum Vorstand müssen auf der Einladung zur Generalversammlung angegeben werden.

Der Vorstand des Schützenvereins wird in folgender Reihenfolge versetzt ab 1995 bzw. 1998 und dann alle 5 Jahre wie folgt gewählt:

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| 1995 | 1998 |
| 1) 2. Vorsitzender | 1) 1. Vorsitzender(Oberst) |
| 2) 4. Vorsitzender | 2) 3. Vorsitzender(Schriftführer) |
| 3) Hallenwart | 3) Adjutant |
| 4) 2 Königsoffiziere | 4) 2 Königsoffiziere |
| 5) 1 Fähnrich | 5) 1 Fähnrich |
| 6) 2 Fahnenoffiziere | 6) 2 Fahnenoffiziere |
| 7) 1 Zugführer | 7) 1 Zugführer |

Der Schießmeister, der stellvertretende Schießmeister sowie der Jungschützenmeister werden in den Abteilungen gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.“

Ist der Verein ohne Vorstand, so dass keine Geschäfte geführt werden können, wird der Bund der historischen deutschen Schützenbruderschaften Bezirk Büren oder der Kreisschützenbund Büren damit beauftragt nach § 26 BGB einen neuen Vorstand zu bestellen.

Bei Bedarf können Satzungsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Für das laufende Jahr einen Haushaltsplan vorzulegen
3. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte
5. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge
6. Ausschluß von Mitgliedern

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag. Dem Vorstand bleibt es überlassen, eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kasse ist jährlich von 2 gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfer sollen im 2-jährigen Rhythmus überlappend arbeiten, so dass jedes Jahr ein neuer Prüfer zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist erst nach 5 Jahren möglich. Sie sollen nach Möglichkeit in Kassenangelegenheiten erfahren sein.

Sie prüfen jährlich die Führung der Kassenbücher, die Bestände und Belege. Die Kasse der Jungschützenabteilung wird gemäß ihrer Satzung von der Hauptkasse getrennt und durch eigene gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Jungschützenabteilung ist verpflichtet der Generalversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 13 Kirchliche Veranstaltungen

Der o.g. Verein beteiligt sich in Schützentracht und mit Fahne an den jährlich stattfindenden Prozessionen der St. Antonius Pfarrei. Er läßt jährlich zum Schützenfest für die Lebenden und Verstorbenen ein Hochamt lesen.

§ 14 Sportschießen

Im Rahmen der Jugendpflege fördert der Schützenverein das sportliche Schießen, insbesondere für Jungschützen, nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und des westfälischen Schützenbundes.

§ 15 Kultur und Kunst

Der Vorstand hat darüber zu wachen, das die alten Besitztümer des Vereins, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Der Schützenverein beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 16 Soziale Fürsorge

Der Schützenverein schützt seine Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zu Hilfeleistungen in Notfällen. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern wird der Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen werden oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist. Über das Vorliegen der Bedürftigkeit im Sinne dieses Absatzes entscheidet der Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Auch hier ist zur Auflösung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Verein ist ohne Beschlußfassung aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter 7 sinkt. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an die Stadt Marsberg, Ortschaft Essentho. Das Vermögen ist 10 Jahre festzulegen. Es kann nur unter Beteiligung der Einwohner der Ortschaft Essentho für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Essentho verwandt werden. Sachwerte wie Fahnen, Königskette, Degen, Gewehre, Urkunden und Protokollbücher sind aufzubewahren. Im Falle einer Neugründung des Vereins mit gleicher Zielsetzung hat die Stadt Marsberg das Vermögen an den neu gegründeten Verein herauszugeben. Die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Mittel müssen nach Auflösung des Vereins unmittelbar und ausschließlich dem Schießsport und dessen Förderung wieder zugeführt werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage nach Beschlußfassung der Generalversammlung in Kraft.